

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 267/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober
2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 2. Dezember 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2005, ihm zugestellt am 10. November 2005, Beschwerde eingelegt und sinngemäß beantragt, ihm für das Verfahren einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Am 9. Dezember 2005 hat er zudem ausdrücklich beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision durch das BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG führen, da Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Gründe für eine Zulassung liegen nur vor, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, von einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen worden oder der Vorinstanz ein die Sachentscheidung beeinflussender Verfahrensfehler unterlaufen ist (§ 160 Abs 2 SGG). Aus dem Akteninhalt ergeben sich indes keine Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.
- 3 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, denn es ist nicht über Rechtsfragen zu entscheiden, die im Interesse der Allgemeinheit der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Die begehrte Gewährung einer höheren Altersrente scheitert nach Auffassung des LSG daran, dass der diesbezügliche Bescheid der Beklagten für die Beteiligten in der Sache bindend geworden ist, nachdem die vom Kläger hiergegen erhobene (erste) Klage S 3 RJ 6320/02 mit Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 3. Juli 2003 rechtskräftig abgewiesen worden ist und seiner jetzigen (zweiten) Klage S 9 RJ 8193/04 kein erneutes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Die vom LSG gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen ergeben sich aus § 77 und § 54 Abs 1 und 4 SGG und bedürfen keiner weitergehenden höchstrichterlichen Klärung. Das Urteil des LSG weicht auch nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab.
- 4 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel erkennbar, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Ein solcher Fehler kann insbesondere nicht darin gesehen werden, dass der Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2003 dem Kläger - wie dieser in seiner Eingabe vorträgt - nicht zugestellt worden ist. Der Kläger war in dem zum Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2003 führenden Verfahren S 3 RJ 6320/02 anwaltlich vertreten. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind gemäß § 73 Abs 3 Satz 1 SGG die Mitteilungen des Gerichts, und damit auch gerichtliche Zustellungen, an den Bevollmächtigten zu richten.



Dementsprechend war der Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2003 den durch Prozessvollmacht vom 18. Dezember 2002 legitimierten Rechtsanwälten des Klägers im damaligen Verfahren zuzustellen, die den Gerichtsbescheid auch ausweislich des Empfangsbekennnisses vom 30. September 2003 erhalten haben. Eine Zustellung des Gerichtsbescheides an den Kläger persönlich wäre wirkungslos gewesen, worauf das LSG ihn im angefochtenen Urteil bereits zutreffend hingewiesen hat. Ob die damaligen Prozessbevollmächtigten den Gerichtsbescheid an den Kläger weitergeleitet haben, ist unerheblich. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, stünde hierdurch die ordnungsgemäße Zustellung des Gerichtsbescheides nicht in Frage.

- 5 Im Übrigen vermag der Senat auch nach Kenntnis des Akteninhalts nicht nachzuvollziehen, warum der von der Beklagten erlassene Altersruhegeldbescheid zu Ungunsten des Klägers unrichtig sein könnte, weil frühere Arbeitsunfälle zu Unrecht nicht anerkannt worden seien.
- 6 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde war somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

